Sachbereich: Grundlagen des Sozialrechts

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ die Bedeutung des Sozialstaatsprinzips für das Sozialrecht aufzeigen		▪ Art.20/Art.28/Art. 79 III GG	Staatsrecht, Grundlagen des öffentlichen Rechts
▪ das System der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland in den Grundzügen beschreiben		▪ Soziale Sicherung Soziale Entschädigung Sozialer Ausgleich	
▪ einige Sozialleistungen nennen und in das System einordnen, insbesondere die gegenüber dem SGB II vorrangigen Leistungen grob beschreiben	**4**	▪ z.B. Arbeitslosengeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Wohngeld	
▪ Bedeutung und Aufbau des Sozialgesetzbuches erklären		▪ Bedeutung des SGB I und X, übrige Bücher und besondere Teile	

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Systematik und Grundsätze des SGB II und des SGB XII

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ die wesentlichen Grundsätze und Strukturprinzipien der Sozialhilfe und der Grundsicherung nach dem SGB II erläutern ▪ die Träger für die einzelnen Leistungen nennen und die Einbeziehung der Kommunen in die Aufgabenwahrnehmung beschreiben	**4**	▪ Ziel und Aufgabe der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende ▪ Nachrang, Individualität, Anspruch, Bedarfsdeckung, Fördern und Fordern ▪ Agentur für Arbeit, Jobcenter, Sozialhilfeträger, Heranziehung zur Aufgabenwahrnehmung	

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Grundlagen und Abgrenzung zum 3. und 4. Kapitel des SGB XII			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Grundlagen und Abgrenzung zum 3. und 4. Kapitel des SGB XII			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherungsgeld und Grundsicherungsgeld für nicht Erwerbsfähige) erläutern ▪ in konkreten Fällen gutachtlich prüfen und entscheiden, ob Leistungsansprüche nach dem SGB II vom Grundsatz her für Bedarfsgemeinschaften bestehen ▪ die nach dem SGB II und SGB XII anspruchsberechtigten Personengruppen abgrenzen und die Grundvoraussetzungen für existenzsichernde Leistungen nach den jeweiligen Normen beschreiben ▪ in konkreten Fällen die um Hilfe nachsuchenden Personen den verschiedenen Leistungsbereichen zuordnen	**13**	▪ Anspruch auf Grundsicherungsgeld nach § 7 Abs. 1 i.V.m. §§ 7a, 8, 9 SGB II (Alter, Erwerbsfähigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt nach § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I, Hilfebedürftigkeit, Ausschlussgründe: AsylbLG, Aufenthalt in stat. Einrichtungen, Altersrente) ▪ Grundsicherungsgeld für nicht Erwerbsfähige nach § 7 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II ▪ Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Abs. 3, 3a SGB II ▪ Mitteleinsatz in Bedarfsgemeinschaften nach § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II ▪ Grundsicherung nach dem 4. Kap. SGB XII und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kap. SGB XII in Abgrenzung zu Leistungen des SGB II	

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Leistungen

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ erklären, welche Leistungen zum Lebensunterhalt in Betracht kommen und bei konkret geschilderten Bedarfssituationen entscheiden, ob diese zum Leistungsspektrum des SGB II gehören		▪ §§ 19 ff. SGB II	
▪ den laufenden Bedarf von Einzelpersonen und Bedarfsgemeinschaften in einfachen Fällen ermitteln und das Ergebnis der Berechnung erläutern, insbesondere			
- Zusammensetzung und Höhe der Regelbedarfe	**14**	▪ §§ 20, 23 SGB II, §§ 28, 28a SGB XII, Anlage zu § 28 SGB XII	
- Tatbestände des Mehrbedarfs		▪ § 21 Abs. 2, 3, 5 und 7, § 23 Ziffer 4 SGB II	
- die Regelungen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung sowie das Vorgehen bei unangemessen hohen Beträgen		▪ § 22 Abs. 1 SGB II (lohne Sätze 6 – 8)	
▪ erläutern, welche sonstigen Leistungen daneben in Betracht kommen		▪ § 22 Abs. 6 SGB II (Leistungen im Zusammenhang mit Umzügen)	
		▪ § 24 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 und 2 SGB II (abweichende Leistungen)	
▪ die Voraussetzungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II nennen und in einfachen Fällen über Ansprüche entscheiden		▪ Leistungen für Bildung und Teilhabe (§§ 28 SGB II)	

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Einsatz von Einkommen und Vermögen			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ den Einkommensbegriff und -zufluss im SGB II erläutern ▪ beispielhaft darstellen, welche Geldbeträge nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind		▪ Einkommen als Einnahme in Geld mit Zufluss nach § 11 Abs. 1 und 2 SGB II ▪ Nicht zu berücksichtigendes Einkommen, insbesondere nach § 11a Abs. 1 Nr. 5 und 7, Abs. 2, Abs. 7 SGB II und nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3, 9 und 12 Grundsicherungs-V	

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
Einsatz von Einkommen und Vermögen

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ das Einkommen um die im Gesetz vorgesehenen Beträge bereinigen ▪ und insgesamt in konkreten einfachen Fällen das zu berücksichtigende Einkommen berechnen ▪ erklären und in konkreten einfachen Fällen entscheiden, welches Vermögen die Leistungsberechtigten einzusetzen haben	**14**	▪ Einkommensbereinigung, insbesondere nach § 11b Abs. 1 Nr. 1-7, Abs. 2 und 3 SGB II (ohne Abs. 2a, b) sowie § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 Grundsicherungs-V ▪ Begriff des verwertbaren und zu berücksichtigenden Vermögens nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, insbesondere Ziffer 1, 2 und 5 SGB II ▪ Absetzungsbeträge nach § 12 Abs. 2 SGB II	

= 49 + 2 Einzelstunden Klausur + 1 Unterrichtsstunde Besprechung der Klausur
= 52 Unterrichtsstunden bzw. 26 Doppelstunden

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

zuzüglich 4 Einzelstunden Co-Teaching
(Teilnahme am Unterricht in Sozialkompetenzen mit der/dem jeweiligen Dozierenden beim Gesprächstraining als Vorbereitung auf die praktische Prüfung, insbesondere zur Klärung aufkommender sozialrechtlicher Fragestellungen)

© Studieninstitut Westfalen-Lippe